

# **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen**

**Vom 19. November 2018**

Aufgrund des §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) , der §§ 62 und 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) sowie der §§ 13 und 14 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) die zuletzt durch die Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBl. S. 458) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mülsen in seiner Sitzung am 19.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Aufwandsentschädigung
- § 2 Auslagenpauschale bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten
- § 3 Ersatz von Verdienstausfall
- § 4 Verpflegung
- § 5 Dienstreisekosten
- § 6 Sachschäden
- § 7 Anerkennung für langjährigen aktiven Feuerwehrdienst
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und der Ortsteile, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten durch die Gemeinde Mülsen folgende pauschale, monatliche Aufwandsentschädigungen:

der Gemeindeführer	100,00 EUR
der stellvertretende Gemeindeführer	70,00 EUR
der Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 EUR
der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart	25,00 EUR
der Ortswehrleiter	60,00 EUR
der stellvertretende Ortswehrleiter	50,00 EUR
der Ortsjugendfeuerwehrwart	40,00 EUR
der stellvertretende Ortsjugendfeuerwehrwart	20,00 EUR
der Gerätewart	40,00 EUR
der Atemschutzgerätewart	30,00 EUR
der Zentrallagerverantwortliche	30,00 EUR
der Kinderfeuerwehrwart	30,00 EUR

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 wird für die Monate Januar bis Juni bis zum

31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.

- (3) Nimmt der Stellvertreter die Aufgaben des Gemeindeführers bzw. des Ortsführers voll wahr, so erhält er ab der 4. Woche für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer bzw. der Ortsführer. Die Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrages der Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 entfällt,
  - mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
  - wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate sein Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

## **§ 2**

### **Auslagenpauschale bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten**

- (1) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der aktiven Abteilung haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz.
- (2) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten durch die Teilnahme an Einsätzen entstehenden notwendigen Auslagen nach einem Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt 4,00 EUR pro Einsatz und Kamerad.
- (3) Als Auslagenersatz bei Ausbildungsdiensten werden pro Ausbildungsdienst 4,00 EUR festgesetzt. Bei einem Betrag unter 40,00 EUR (Teilnahme an weniger als 10 Ausbildungsdiensten im Kalenderjahr) entscheidet der Ortsführer über eine Auszahlung.
- (4) Atemschutzgeräteträger, welche alle Anforderungen laut Feuerwehrdienstvorschrift Nummer 7 erfüllen, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 4,00 EUR pro Monat.
- (5) Allen Ausbildungs- und Übungsdienstleitenden, die keine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung erhalten, wird eine Vergütung von 10,00 EUR pro Dienst (mindestens 90 Minuten) gezahlt.
- (6) Die Auslagenpauschalen nach Abs. 2 – Abs. 5 werden für die Monate Januar bis Juni bis zum 31.07. des laufenden Jahres und für die Monate Juli bis Dezember bis zum 31.01. des darauffolgenden Jahres gezahlt.

### **§ 3**

#### **Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Für den Zeitraum des Einsatzes, der Übung oder der Aus- und Fortbildungsmaßnahme, die während der Arbeitszeit stattfinden, haben Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde und der Ortsfeuerwehren Anspruch auf Weiterzahlung ihres Arbeitsentgeltes.
- (2) Der Erstattungsbetrag für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird nach § 14 der Sächsischen Feuerwehrverordnung gewährt und beträgt derzeit höchstens 24,00 EUR pro Stunde. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt. Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen. Statt Verdienstaussfall können beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr nachgewiesene Vertretungskosten bis zur Höhe des Ersatzanspruchs gemäß Satz 1-3 geltend machen.

### **§ 4**

#### **Verpflegung**

- (1) Bei Einsätzen mit einer Einsatzzeit über 4 Stunden oder bei höheren Belastungen, z.B. entsprechende Arbeit unter Atemschutz, Hitzeschutz- bzw. Chemikalienschutzanzug sowie extremen Witterungsbelastungen stehen den Angehörigen der Feuerwehr Getränke und Verpflegung in einer angemessenen Art und Weise zu.
- (2) Die Gemeindefeuerwehr erhält für die Bevorratung von Lebensmitteln und Getränken ein Budget von 1000 EUR pro Jahr um entsprechende Einsätze nach Abs. 1 abzudecken

### **§ 5**

#### **Dienstreisekosten**

- (1) Dienstreisekosten werden nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes erstattet.
- (2) Vor Antritt einer Dienstreise ist der Antrag durch die Gemeinde Mülsen genehmigen zu lassen.

### **§ 6**

#### **Sachschäden**

Erleidet der ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr in Ausübung oder infolge des Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung einen Sachschaden, so hat ihm die Gemeinde diesen auf Antrag mit Bestätigung des Wehrleiters zu ersetzen, wenn er den Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht hat.

## § 7

### **Jubiläen und besondere Anlässe**

- (1) Für die langjährige Mitgliedschaft werden die aktiven Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Mülsen in einem würdigen Rahmen bei der jährlich stattfindenden Hauptversammlung der jeweiligen Ortsfeuerwehr durch den Bürgermeister geehrt. Sie erhalten für

10 Jahre Mitgliedschaft	50,00 EUR
20 Jahre Mitgliedschaft	100,00 EUR
30 Jahre Mitgliedschaft	150,00 EUR
40 Jahre Mitgliedschaft	200,00 EUR
50 Jahre Mitgliedschaft	250,00 EUR
60 Jahre Mitgliedschaft	300,00 EUR

Die Entscheidung darüber trifft der Ortswehrleiter in Absprache mit der jeweiligen Ortswehrleitung. Ausnahmsweise können auch Kameradinnen und Kameraden der Alters- und Ehrenabteilungen geehrt werden. Der Antrag ist durch den Ortswehrleiter schriftlich zu begründen.

- (2) Für Auszeichnungen, Beförderungen und Jubiläen erhalten die Kameradinnen und Kameraden ein Präsent/Blumen im Wert von 10,00 EUR.
- (3) Zu den Hauptversammlungen der Ortsfeuerwehren erhalten die Kameradinnen und Kameraden eine Verpflegungspauschale von 10,00 EUR. Eine Auszahlung des Geldbetrags erfolgt nicht in bar, sondern wird in Form von Speisen und Getränken zur Verfügung gestellt.

## § 8

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 15.06.2015 und die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mülsen vom 09.04.2018 treten außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Mülsen, den 19. November 2018

Hendric Freund  
Bürgermeister